



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

**Ausschreibung Förderrichtlinie
Mikroprojektfonds der Partnerschafts-Konzeption
Baden-Württemberg & Frankreich¹**

Förderung von baden-württembergisch-französischen Begegnungen, von Austausch und gegenseitigem Lernen

Was ist der Mikroprojektfonds der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich?

Für das Land Baden-Württemberg nimmt die Kooperation mit seinen französischen Nachbarn einen hohen Stellenwert ein. Als Bundesland mit der längsten Grenze zu Frankreich hat sich Baden-Württemberg mit der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich eine langfristig angelegte themenübergreifende Strategie für die Zusammenarbeit mit Frankreich gegeben.

Die baden-württembergisch-französischen Beziehungen leben seit über fünfzig Jahren vom Engagement und dem Herzblut, das Bürgerinnen und Bürger grenzüberschreitend einsetzen, um diese europäische Freundschaft tagtäglich zu befruchten und zu leben. Die Beziehungen und die Kooperation, die zwischen Baden-Württemberg und dem französischen Nachbarn gewachsen sind, erstrecken sich in alle Lebensbereiche. Ob bei der Infrastruktur, der Sicherheit, der Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt oder der Wissenschaft, dem Naturschutz, dem Klima oder der Bildung, der Kultur oder der Zivilgesellschaft - in jedem Lebensbereich engagieren sich Menschen von beiden Seiten des Rheins für ihre Themen und bringen Bürgerinnen und Bürger zum Austausch zusammen. Ob Grenzpendler oder Kommunen, ob Schüler oder Studentinnen, ob Wissenschaft oder Wirtschaft, Kultur oder Klima, ob jung oder alt, digital oder vor Ort: sie alle tragen dazu bei, die europäische Idee und das Miteinander über Grenzen hinweg täglich zu verwirklichen und vorzuleben.

Diese Vielseitigkeit der Begegnungen und Austausche in der baden-württembergisch-französischen Zusammenarbeit möchte das Land ganz gezielt mit dem Mikroprojektfonds der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich stärken und fördern. Oft sind es kleinere Initiativen und geringe Mittel, die es braucht, um eine Idee zu einem Projekt wachsen zu lassen oder eine Idee umzusetzen. Deshalb setzt die Förderung des Mikroprojektfonds bereits bei einem Betrag von 500 EUR an. Thematisch ist der Mikroprojektfonds sehr breit aufgestellt und fördert baden-württembergische Projekte aller Lebensbereiche mit Bezug zur Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich.

¹ Ehemals: Frankreich-Konzeption.

Wer kann sich mit welchem Projekt bewerben?

Eine Förderung beantragen können juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts wie beispielsweise eingetragene Vereine (Sport- und Musikvereine, Kultur- und Umweltverbände) oder Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg, die in den unten aufgeführten Bereichen gemeinsam etwas bewegen möchten.

Gefördert werden Projekte und Initiativen, die den baden-württembergisch-französischen Austausch und die Zusammenarbeit fördern und Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus Frankreich und Baden-Württemberg ermöglichen.

Der Fonds bezuschusst ausschließlich Sachkosten wie beispielsweise Übersetzungs- und Druckkosten, Raum- oder Reisekosten sowie IT-Ausgaben.

Die Aktionsfelder der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich sind im Einzelnen:

- Wissenschaft und Wirtschaft
- Verkehr und Mobilität
- Sprache
- Gesundheit
- Innere Sicherheit, Integration und Verbraucherschutz
- Information und Vernetzung
- Kultur
- Berufliche Bildung
- Energie, Klima, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft
- Tourismus

Der Fonds fördert nicht nur direkte Begegnungen vor Ort, sondern auch den digitalen Austausch oder andere mediale Formate und Kommunikationsformen, gerade auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie.

Personengruppen ohne Rechtsform wird empfohlen, sich eine Gruppe mit Rechtsform als Partner zu suchen. Natürliche Personen oder Personengruppen ohne Rechtsform können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Förderhöhe und Art der Förderung

Der Mikroprojektfonds fördert Projekte mit einem Zuschussvolumen von 500 Euro bis max. 6.000 Euro. Das Einbringen eines Eigenanteils der Antragsteller in Form von Geldmitteln in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten des Projekts wird vorausgesetzt.

Die Förderung eines Projekts erfolgt in Form eines Zuschusses und nur für durch Rechnungen nachgewiesene Ausgaben.

Antragssteller werden dazu angehalten, bei der Aufstellung der Projektausgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Dies gilt insbesondere auch für Reise- und Verpflegungskosten (niedrigste Klasse bei öffentlichen Verkehrsmitteln; bei Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges aus triftigem Grund gilt die Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes). Reisekosten sind grundsätzlich nicht förderfähig, wenn diese durch Dritte ganz oder teilweise erstattet wurden.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben zu Umsatzsteuerbeträgen, die nach §15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind
- Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen
- Eigenleistungen
- unentgeltliche Leistungen Dritter
- Investitionen die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden

Darüber hinaus können Beträge für Rabatte und Skonti nicht gefördert werden, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

Wie kann ich mich um eine Förderung bewerben?

Antragssteller füllen den Antrag auf Förderung aus, der neben einer kurzen Projektbeschreibung einen Kosten- und Finanzierungsplan umfasst, der die geplanten Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen detailliert aufführt.

Bei Förderung durch den Mikroprojektfonds der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich reichen die Empfänger nach Projektabschluss einen Bericht und zahlenmäßigen Nachweis ein (Verwendungsnachweis).

Wann kann ich einen Antrag auf Förderung einreichen?

Anträge auf Förderung können fortlaufend gestellt werden. Ihren Antrag reichen Sie bitte mindestens drei Wochen vor Projektbeginn ein. Bereits begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Begonnen ist ein Projekt, wenn mündliche oder schriftliche vertragliche Verpflichtungen zum Projekt eingegangen wurden, bevor Sie eine schriftliche Zusage erhalten haben (in Form des Zuwendungsbescheids). Das schließt auch von Ihnen bereits eingegangene und geleistete Zahlungsverpflichtungen vor Projektbeginn mit ein.

Weitere Förderbestimmungen

Die Förderung in Form einer Zuwendung wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) § 23 und § 44 sowie zugehöriger Verwaltungsvorschriften gewährt. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtender Verfahrensbestandteil.

Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.

Weitere Informationen zum Mikroprojektfonds

Das Antragsformular mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie weitere Informationen zum Mikroprojektfonds finden Sie auf der Homepage des Staatsministerium:

<https://stm.baden-wuerttemberg.de/frankreich>

Diese Förderrichtlinie tritt am 23.11.2020 in Kraft.